

sinngemäß auslegt. — Als man Sie eine Stunde später verhaftete, waren Sie derartig verstört und im Innersten erschüttert, wie man es eben nur nach so einer scheußlichen Tat sein kann. — Ich gebe Ihnen jetzt nur noch eine Chance. Gestehen Sie ein, daß Sie die Tat nach Erhalt des Briefes der Ermordeten erwogen und in jener verzweifelten Stimmung desselben Abends noch beschlossen? — Sie schütteln den Kopf — Angeklagter! Nun denn, so muß die Gerechtigkeit ihren Lauf gehen. Trotz der aufrichtigen und anteilnehmenden Worte des Herrn Vorsitzenden bleiben Sie verstockt bei der unglaublichen Aussage, Sie hätten die Ermordete bereits sterbend vorgefunden. Sie hätten weder die Absicht gehabt, zu töten, noch die Sie so schwer belastende Pistole bei sich gehabt. Sie wollten Ihre Schwiegermutter mit Worten zwingen, von dem Treiben gegen Sie abzulassen. Warum aber sagten Sie zu Frau Dallmaier, Sie wollten mit jemand „schrecklich abrechnen?“

Doktor Schüttoff schlug die Augen auf. Er richtete sich hoch auf und rief mit fast überschnappender Stimme:

„Ich hätte meine frühere Schwiegermutter gezwungen! Wenn es mir mit Worten nicht gelungen wäre, hätte ich Sie — — geschlagen!“

Die Geschworenen steckten ihre Köpfe zusammen. Die Richter warfen mißbilligende Blicke auf den Angeklagten. Das Publikum zeigte seine Antipathie gegen den „Verstockten“ durch Zurufe wie: „Hoho! — Rohling! — Mörder!“, so daß der Vorsitzende gezwungen war, sich mit energischer Stimme „absolute Ruhe“ auszubitten.

Nun hatte der Staatsanwalt Oberwasser. Er geißelte in scharfen Worten die innere Roheit, die Brutalität und Verstocktheit des Angeklagten und forderte die Geschworenen auf, sich nicht durch das gute Vorleben und die scheinbare Unantastbarkeit des Charakters beirren zu lassen. Gerade weil dieser Mensch den gebildeten Ständen angehörte, sei seine Tat um so scheußlicher und daher um so strenger zu ahnden. — Verlogen und geheuchelt sei all seine Gemütsbewegung. Erfunden das Märchen mit dem Verlust der Pistole. Wer weiß, welche Gründe die bedauernswerte Ermordete gehabt habe, um ihre Tochter zur Scheidung von dem Angeklagten zu überreden. Die ersten beiden Jahre wäre die Ehe doch glücklich gewesen, und der Doktor wäre damals auch mit der Schwiegermutter gut ausgekommen. Über den Anlaß zu den Zerwürfnissen habe der Angeklagte in der Voruntersuchung wie auch in der Hauptverhandlung die Aussage verweigert. Kein Mensch könne jetzt, nachdem sich das rohe Gemüt des Angeklagten so klar erwiesen habe, noch glauben, daß dieses Schweigen auf die Ritterlichkeit seines Charakters zurückzuführen sei.

Und in diesem Tone ging es eine Stunde weiter. Am Schlusse beantragte der Staatsanwalt die Todesstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Atemlos lauschte das Publikum den Tiraden des Anklägers.

Dann erhob sich der Verteidiger. Ein hübscher, eleganter Mann mit gewinnenden Manieren, dessen Freundschaft mit dem Angeklagten man es zugute rechnete, daß er seine beredten Ausführungen mit einer so aufgeregten, ja verzweifelten Intensität vorbrachte, wodurch er erreichte, daß sich das Motiv des Hasses zwischen der Ermordeten und deren Schwiegersohn doch etwas deutlicher und schicksalsschwerer heraushob als nach dem Plädoyer des Staatsanwalts. Er bekräftigte die Hauptpunkte seiner Verteidigung, indem er nach jedem Argument mit der Faust auf den Tisch schlug. Unter anderem sagte er:

„Der Herr Staatsanwalt widersprach sich erheblich, indem er zu Anfang seiner Rede dem Angeklagten eine gewisse Berechtigung zu seinem Haß gegen die unnatürliche Schwiegermutter einräumte. Er verschwieg aber, daß ich in den Akten Beweis dafür erbracht habe, daß Frau Tunheim, eine noch immer schöne Frau von fünfundvierzig Jahren, lediglich eifersüchtig auf ihre eigene Tochter war und dem Schwiegersohn so lange nachstellte, bis er ihr seine Abneigung gegen eine derartige Liebe deutlich zum Ausdruck brachte. Ferner sagte der Staatsanwalt kein Wort davon, daß ihm die vielen